

blos mit der Ausübung eines Theils der Chirurgie zu thun hat. Daß Gesetz würde also hier annehmen, daß der höher Qualificirte eines Ehrenrechtes nicht theilhaft werden könne, welches demjenigen, der offenbar auf einer niederen Stufe des Wissens steht, freigelassen wäre. Es würde daraus folgen, daß ein Chirurg, der im Auslande Doctor geworden ist und im Inlande die Berechtigung zur innerlichen Praxis erlangt hat, diesen Titel nicht führen dürfe, während ihm dies freistände, wenn er mit seinem Examen durchgefallen wäre. Diese Inconsequenz aber wird doch wohl Niemand in die Gesetzgebung bringen wollen.

Abg. Braun: Der Herr Referent gesteht selbst zu, daß die Auslegung des fraglichen Gesetzes zweifelhaft sei; in zweifelhaften Fällen aber soll man sich — es ist dies ein bekannter Rechtsatz — stets für die günstigere Meinung entscheiden. Ich muß aber auch hierbei noch auf einen besondern Punkt aufmerksam machen. Soviel ich nämlich über den Fall vernommen habe (und er spielt schon über Jahr und Tag), hat der Petent 4 — 5 Jahre hindurch die Personal- und Gewerbesteuer von seinem Titel bezahlt, und also hat der Staat da, wo es einer Geldleistung galt, diesen Titel anerkannt, während er gegenwärtig denselben versteuerten Titel wieder entziehen will. Das ist, wie mich dünkt, eine Inconsequenz.

Referent Abg. Jani: Bei der Bezahlung der Personal- und Gewerbesteuer stand der Petent blos fisciischen Behörden gegenüber und konnte also dadurch keine besondern Rechte erlangen. Man wird sich noch erinnern, daß, als früher der Handwerksbetrieb auf den Dörfern durchaus nicht anerkannt war, die Steuerbehörden auch darnach nicht gefragt, sondern die Gewerbetreibenden ihre Steuern haben bezahlen lassen, worauf aber die Polizeibehörden unmöglich eine Berechtigung gründen lassen konnten.

Abg. Braun: Auf das Factische kommt hier Nichts an, sondern nur darauf, ob es sich nach juristischen Begriffen und Grundsätzen vertheidigen läßt.

Abg. Todt: Da sich mein Freund, der Abg. Braun, bereits ganz in meinem Sinne ausgesprochen hat, so bedarf es meinerseits nur einiger ergänzenden Bemerkungen, um meine Abstimmung gegen das Deputationsgutachten zu begründen. Ich erstrecke diese zunächst auf eine Aeußerung, die, wenn ich recht verstanden habe, im Deputationsbericht enthalten ist, und die dahin geht, daß bei allen Berufsarten, zu denen eine wissenschaftliche Qualification erfordert werde, der Staat ein Recht habe, dieselben zu beaufsichtigen. Ich will vor der Hand dieses Recht des Staates nicht in Frage stellen, begreife aber nicht, wie dieses mit der vorliegenden Frage zusammenhänge. Es handelt sich hier um Führung eines akademischen Titels. Daß aber dieser Titel ein Recht gebe, eine Berufsart, bei welcher wissenschaftliche Qualification vorausgesetzt wird, zu betreiben, ist nach den bestehenden Gesetzen nicht begründet. Es muß z. B. derjenige, welcher Doctor der Rechte geworden ist, um irgend einen Beruf zu betreiben, der juristische Bildung voraussetzt, jedenfalls erst einer Prüfung sich unterwerfen, die der Staat zum Betriebe der juristischen Praxis oder irgend einer

andern auf Erwerb gerichteten Beschäftigung verlangt. Nicht der Doctortitel an und für sich gibt das Recht, die juristische Praxis zu betreiben, sondern der Umstand, daß der ihn Führende sich dem Examen unterworfen und das Examen bestanden habe. Ein Gleiches gilt von den Medicinern. Nun ist aber von der Deputation zugegeben worden, daß der Reclamant gar nicht die Absicht habe, die medicinische Praxis zu betreiben. Er hat sich also auch nicht der Bedingung zu unterwerfen, deren Erfüllung von denen verlangt wird, welche die medicinische Praxis betreiben. Der Grund, den wenigstens ein Mitglied der Deputation angeführt hat, daß man nicht sagen könne, Reclamant betreibe die Praxis nicht, da er ja zugestandener Maßen die Zahnarzneikunst ausübe, ist gleichfalls unhaltbar. Das Letztere ist allerdings zuzugeben; allein bekannt ist, daß die Zahnarzneikunst nicht zur innern Arzneikunde gehört, sondern einen Theil der Wundarzneikunde ausmacht, und insofern dürfte dieser Grund sich von selbst widerlegen. Ist geäußert worden, es sei anmaßend, den Doctortitel zu führen, wenn man dazu nicht das Recht habe, so ist schon darauf geantwortet worden; ich erinnere aber noch, daß der Doctortitel, den der Reclamant führt, nicht, wie es auch vorzukommen pflegt, ein sogenannter gekaufter, sondern ein auf einer deutschen Universität nach vorhergegangener Prüfung wirklich erworbener ist. Wenn, soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, dieser Doctortitel seit mehreren Jahren geführt worden ist, ohne daß die Facultät, ohne daß der Stadtrath, ohne daß die Regierung im Mindesten Etwas dagegen gesagt hat, so sollte ich meinen, siele die Präsumtion der Anmaßung von selbst weg. Mag das Gesetz — obgleich ich es für meine Person nicht glaube — sich auch nicht so bestimmt ausdrücken, so dürfte doch nach der Regel, daß im Zweifel das Billige zu wählen, da ein Zweifelsfall vorliegt, zu Gunsten des Reclamanten umsomehr zu entscheiden sein, als ich nicht in der Ordnung finde, daß der Staat in den Bereich der freien Wissenschaft da, wo es sich nicht darum handelt, einen Erwerb darauf zu gründen, sich einmischet, gleichsam als ob es gälte, auch hier einen Zunftzwang aufrecht zu erhalten. Es deuten aber die neuesten Verordnungen, welche in Bezug auf die Führung des Doctortitels in den letzten Jahren erlassen worden sind, auf nichts Anderes hin, als daß auch der Bereich der freien Wissenschaften mehr oder weniger begrenzt und dem Zunftzwange unterworfen werden soll, der früher nicht bestanden hat. Wäre das nicht der Fall, so würde man mit diesem Titel gebahren lassen und sich nicht darum bekümmern, ob er da oder dort erlangt worden ist, weil er auf den Betrieb eines Geschäftes keinen Einfluß hat, oder, wenn er ihn haben soll, eine Prüfung vorausgehen muß.

Referent Abg. Jani: Wenn der geehrte Sprecher von der Ansicht ausgeht, daß mit dem Doctortitel nicht gewisse Rechte verbunden seien, so muß ich bemerken, daß das Mandat vom 1. Juni 1824 den Satz aufstellt: Blos auf der Universität Leipzig zu Doctoren creirte Aerzte sind durch die von der medicinischen Facultät daselbst erlangte Promotion zur innern Praxis berechtigt. Es sollen aber auch, um denjenigen Orten, wo sich nicht leicht Doctores promoti hinwenden, ärztlichen Beistand zu ge-